

Die
Eidgenössischen Abschiede
aus dem Zeitraume von 1744—1777.

Bearbeitet

von

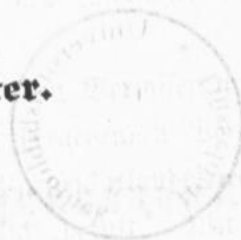
Daniel Albert Fechter.

Der amtlichen Abschiedesammlung
Band 7, Abtheilung II.

Basel,

gedruckt in der Baur'schen Buchdruckerei.

1867.



ein Verhör gestattet und ihnen auf ihr Ansuchen erlaubt, innerhalb einer Frist von zehn Tagen verschiedene andere noch unerörterte Beschwerdepunkte und Anliegen den beiden Ständen schriftlich einzusenden. Endlich werden sie mit nochmaligen Erinnerungen und einem Receß entlassen, nachdem sie den beiden Ständen ihre Fürsorge verdankt haben. Die Gesandten beider Stände wollen alles ihren gn. Herren und Obern referieren. § 15.

93.

Conferenz von Zürich, Bern und dem Abt von St. Gallen.

Baden, 6. December 1751 bis 5. Februar 1752.

[Staatsarchiv Zürich.]

Gesandte: Zürich. Johannes Fries, Bürgermeister; Hans Jakob Leu, des Raths von der freien Wahl und Seckelmeister. Bern. Karl Emanuel von Wattenwyl, Schultheiß; Johann Anton Tillier, des Raths und Seckelmeister deutscher Lande. Abt von St. Gallen. P. Aegidius Hartmann, Decan des Stifts; P. Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen; Fidel Anton Büntiner von Braunberg, Geheimer Rath und Hofmarschall; Joseph Aurel Baron von Plummeren, Rath und Obervogt zu Romanshorn.

Diese Konferenz der drei compacisciierenden Stände wird zur Beilegung der im Toggenburg waltenden Differenzen abgehalten. **a.** Eidgenössisches Grusscompliment. § 1. **b.** Es wird gut befunden, nach der dem Abte zugestandenem Methode der Behandlung wie im Jahr 1718 und an der Hand der entworfenen Präliminarien die Verhandlung zu beginnen. § 2. **c.** Die einzelnen Artikel werden berathen. Der erste Paragraph nebst Anhang, betreffend den Zuzug des Landes Toggenburg, wird, weil sich die Gesandten über dessen Abfassung nicht verständigen können, einstweilen ausgestellt. § 3. **d.** Man beräth alsdann in engerer Commission der zweiten Gesandten und in voller Sitzung die andern Paragraphen einzeln, um einen Vergleich zu erzielen, welcher die Genehmigung der Obrigkeiten erhalten könne. § 4. **e.** Unterdessen aber dringen die sanctgallischen Gesandten auf Feststellung des ersten Paragraphen. Zürich und Bern willigen ein. Man vereinigt sich auf eine Redaction; diese erhält aber durch die neu eingetroffenen Instructionen die Genehmigung der Stände nicht. Die Sitzungen werden während der Weihnachtsferien unterbrochen. Bei Wiederaufnahme derselben trägt Zürich darauf an, den im ersten Artikel enthaltenen bedenklichen Anhang wegzulassen, des Inhalts, daß die Pflicht der Toggenburger gegen ihren natürlichen Herrn ihren andern Eiden allen vorangehe, und daß statt dieses Anhangs eine Clausel berathen werden solle, welche der Sache abzuhelpen geeignet sei. Die Gesandten Berns und des Abtes stimmen bei. Darauf werden die übrigen Artikel der Präliminarien berathen und vereinbart. Bevor zur Behandlung der verschiedenen Beschwerden geschritten wird, reisen zwei fürstliche Gesandte nach Wyl, um dem Fürsten einstweilen über die das Militare, die clausula salvatoria und den die Landsgemeinden betreffenden Artikel Relation abzustatten. Nach erhaltenen neuen Instructionen wird der Entwurf nochmals durchberathen. Da aber in Beziehung auf die reciprocirlichen Werbungen und die Abhaltung der Landsgemeinden die Ansichten auseinander gehen und die Instructionen der zürcherischen Gesandtschaft zu weiterer Unterhandlung nicht hinreichen, holt dieselbe neue Instruction ein und legt sie in Beziehung auf neun Punkte vor. Die fürstliche Gesandtschaft erklärt, daß sie keine Instruction habe, in dieselben einzutreten und auch keine Hoffnung, solche dafür zu erhalten, da die von Zürich verlangten Punkte die wichtigsten fürstlichen Rechte und Herrlichkeiten antaßen. In Folge von Berathungen in gemeinsamer Sitzung und der

eintreten zu lassen, wird ein Schreiben an den Ambassador ad referendum in den Abschied genommen, in welchem derselbe ersucht wird, im Conventionsproject den Termin von 25 Jahren fallen zu lassen und dasselbe „auf einen illimitierten Fuß zu setzen“. § 20. **G.** Sämmtliche Gesandtschaften sind instruiert, alles mögliche beizutragen, daß Uri der Stadt Mülhausen den Beistz bei den Legitimationsconferenzen gestatte. Der Gesandte Mülhausens verdankt diese Bereitwilligkeit. § 21.

Zürich, Schwyz und Zug.
H. In Betreff der gehemmten Abfahrt desjenigen Viehes, welches die Wälschen in dem Gebiete von Zürich und Zug kaufen und nach Brunnern bringen, fragen die Gesandten dieser beiden Orte die schwyzerische Gesandtschaft an, welchen von beiden voriges Jahr gemachten Vorschlägen ihre gn. Herren und Obern angenommen hätten. Diese aber erklärt, daß ihr Stand bei der alten wohl begründeten Uebung und von ihrem höchsten Gewalt gut befundenen Verordnung verbleibe. Die Gesandtschaften von Zürich und von Zug bezweifeln, daß es sich hier um eine schon alte Uebung handle, stellen von Seiten ihrer Stände Maßregeln in Aussicht, welche leicht zu Weitläufigkeiten führen könnten, und ersuchen die schwyzerische Gesandtschaft, ihrerseits dahin zu wirken, daß diese den freien Handel und Wandel hemmende Verordnung aufgehoben werde. Die Gesandtschaft verspricht das Angehörte getreu zu hinterbringen und die nöthigen Vorstellungen zu machen. § 24.
I. Auf die an die Gesandtschaft von Zug von der zürcherischen und der schwyzerischen Gesandtschaft gestellte Frage, womit Zug die Erhöhung der Zölle und die Anordnung des neuen Suft- und Provisionsgeldes begründe, antwortet die zugerische, daß sie ohne Instruction sei, bemerkt aber zugleich, daß die Bürgerschaft von Zug dieselben eingeführt habe, und daß auch die äußern Gemeinden dadurch belästigt werden und mit der Stadt Zug deswegen in Unterhandlung stehen. Unter solchen Umständen wird die Sache blos in den Abschied genommen und das freundeidgenössische Vertrauen ausgesprochen, daß die Stadt Zug diese Verordnung aufhebe, „maßen sich das commercium nicht genieren laßt“. § 25.

Zürich und Bern.
K. Anna Barbara Friedinger, vierzehnjähriges Töchterlein des evangelischen Kirchenpflegers in Sirmach, war durch eine katholische Frau von Sirmach nach Wyl entführt und zur Annahme der katholischen Religion verleitet worden. Zürich und der Landammann Wolf hatten die Rückgabe dieses minderjährigen Kindes schon verlangt, aber ohne Erfolg. Die Gesandten von Zürich und Bern erklären nun den Gesandten des Abtes von St. Gallen, daß sie den gemessenen Befehl haben, sie zu ersuchen, bei dem Abte es dahin zu bringen, daß das Kind seinen betrübten Aeltern zurückgegeben werde. Letztere antworten, daß der Abt es gar wohl leiden möge, wenn dieses Kind freiwillig zurückkehren wolle; wenn es sich aber nach eigener Auswahl nicht dazu entschließen wolle, so laufe es gegen die Religionsprincipien, welche der Fürst hege, selbiges mit Gewalt dazu anzuhalten; sie wollen das Begehren beider Stände dem in Wyl befindlichen Abte überschreiben und unterstützen. Erst nach neun Tagen langt eine Antwort ein. Sie enthält die Nachricht, daß das Kind auf sein eigenes Bitten hin, weil es gefürchtet habe, es möchte auf Veranstaltung der beiden Stände mit Gewalt weggenommen werden, an einen sichern Ort, nämlich nach Constanz gebracht worden sei. Ueber dieses Verfahren werden den Gesandten des Abtes nachdrückliche Vorstellungen gemacht; der Hergang der Sache wird den Hoheiten hinterbracht. § 26.

Zürich und Lucern.
L. Aus Anlaß des im Abschn. 308, Lit. k., erwähnten Vorfalles fragt die Gesandtschaft Zürichs die von Lucern an, welche Gefürnungen deren gn. Herren und Obern in Beziehung auf die gegenseitige Auslieferung

von denen man sich bessere Wirkung als bisher versprechen könnte. An sie schließt sich Glarus an. Zug hält vor allem die Zahlung der katholischen und evangelischen Unterthanen für nöthig. Absch. 191, § 8. II S. (1760.) Einige Gesandte halten die Errichtung einer Religionskammer für das Zweckmäßigste, andern kommt dieselbe anstößig vor; übereinstimmend sind aber alle Gesandten der Ansicht, daß die Besetzung der Pfarreien mit eingewöhnlichen Subjecten schwer zu erzielen sei. Man hält es für das Beste den Decanen in beiden Vogteien zu insinuieren, die Pfarrer aufzufordern, auf die vorgehenden Befränkungen ein wachsames Auge zu haben und solche den Decanen getreulich zu berichten, welche dann erhebliche und nicht aufzuschiebende Beschwerden durch die Kanzlei zu Frauenfeld nach Lucern zu melden haben, weniger dringende der jährlichen katholischen Conferenz eingeben können. Lucern wird ersucht, dieß dem Decan Müller zu Frauenfeld und auch dem Obervogt von Segeffer zu Griesenberg zu Sinn zu legen. Absch. 202, § 9.

Landgrafschaft Thurgau.

Inhalt.

1. Beeidigung von Beamten. 1—25.
2. Amtsrechnungen. 26—114.
3. Quartierhauptleute und Quartierversammlungen. 115—127.
4. Amtsleute des Bischofs. 128.
5. Landweibel. 129—135.
6. Landammann. 136—140.
7. Landtschreiber. 141—143.
8. Stubengelber. 144—148.
9. Rechte Freiburgs und Solothurns in Beziehung
 - a. auf die Bußen und den Beisitz bei Appellationen vom Landgericht. 149—160.
 - b. auf den Beisitz bei Verhandlungen über Münzmandate. 161—179.
 - c. auf die Mafesizorte. 180—182.
10. Katholische Herrschaften. 183—186.
11. Archiv. 187.
12. Marchensachen.
 - a. Marchen bei Salenstein. 188—192.
 - b. Marchen zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg. 193—206.
 - c. Landmarchen gegen Bischofszell. 207.
 - d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg. 208—211.
 - e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wengi. 212 bis 218.
 - f. Marchen gegen Alret und Altenklingen. 219—222.
 - g. Periodische Untersuchung der Marchen. 223—226.
 - h. Marchen zu Wylen auf dem Hörnli und zu Bünwyl. 227. 228.
 - i. Marchen gegen die sanctgallischen Mafesizorte, die Arboner Stadtgerichte und die abt= sanctgallische Landschaft. 229—240.
 - k. Marchen gegen die stammheimischen Gerichte. 241 bis 244.
 - l. Marchen gegen Andelfingen. 245. 246.
 - m. Marchen gegen Bürglen. 247. 248.
 - n. Scheidung der hohen Gerichte und der niederen griesenbergischen Gerichte. 249—255.
 13. Landrecht. 256—270.
 14. Bürgerrecht. 271—278.
 15. Hinterfassenjachen. 279—301.
 16. Abzug.
 - a. Gegenüber Toggenburg und der alten Landschaft St. Gallen. 302—308.
 - b. Von Hagenwyl, Roggwyl und Mammertssteden in die alte sanctgallische Landschaft. 309—314.
 - c. Von Meyer von Baldeggen. 315—317.
 - d. Zwischen dem Thurgau und den sanctgallischen Mafesizgerichten. 318—328.
 - e. Allgemeines. 329.
 - f. Von der Verlassenschaft des Landtschreibers Baron von Reding. 330—332.
 - g. Von der Verlassenschaft des Freihauptmanns Ammann. 333.
 - h. Von der Verlassenschaft der Wittwe Kunz. 334.
 - i. Zwischen Andelfingen und dem Thurgau. 335—338.
 - k. Gegenüber der Stadt St. Gallen. 339. 340.

1. Beeidigung von Beamten.

[Acht Orte: Art. 1—19 und 23—25; zehn Orte: Art. 20 und 22; Zürich und Bern: Art. 21.]

a. Landvögte.

- | | | | |
|---------|-------|------------|---|
| Art. 1. | 1744. | Zug. | Joseph Anton Heinrich, Ritter. Absch. 5, § 23. |
| " 2. | 1746. | Zürich. | Heinrich Escher, des mehrern Raths. Absch. 28, § 20. |
| " 3. | 1748. | Bern. | Emanuel Escherner, des Raths. Absch. 49, § 19. |
| " 4. | 1750. | Lucern. | Ulrich Anton Joseph Göbblin von Tiefenau, Alt-Bauherr. Absch. 73, § 19. |
| " 5. | 1752. | Uri. | Franz Maria Joseph Leontius Grivelli, Alt-Landammann und des Raths. Absch. 102, § 21. |
| " 6. | 1754. | Glarus. | Fridolin Joseph Hauser, Alt-Landammann. Absch. 129, § 17. |
| " 7. | 1756. | Schwyz. | Felix Ludwig Weber, Alt-Statthalter. Absch. 157, § 20. |
| " 8. | 1758. | Nidwalden. | Franz Aloysius Adermann, Alt-Landammann. Absch. 181, § 16. |
| " 9. | 1760. | Zug. | Franz Anton Kolin, Pannerherr. Absch. 201, § 24. |
| " 10. | 1762. | Zürich. | Sigmund Spöndli, des Innern Raths. Absch. 217, § 25. |
| " 11. | 1764. | Bern. | Bernhard von Grafenried. Absch. 240, § 22. |
| " 12. | 1766. | Lucern. | Joseph Ignatius Franz Xaver Pfyster von Heidegg, des Raths. Absch. 266, § 19. |
| " 13. | 1768. | Glarus. | Johann Heinrich Streiff, des Raths. Absch. 291, § 23. |
| " 14. | 1770. | Uri. | Joseph Stephan Zauch, Alt-Landammann. Absch. 316, § 20. |
| " 15. | 1772. | Schwyz. | Dominicus Aloysius Weber, Alt-Landshauptmann zu Wyl. Absch. 334, § 25. |
| " 16. | 1774. | Obwalden. | Nikodemus von Flüe, Ritter, Alt-Landammann und Landsfähnrich. Absch. 358, § 27. |
| " 17. | 1776. | Zug. | Franz Joseph Blattmann, des Raths. Absch. 376, § 26. |

b. Landammänner.

- | | | | |
|-------|-------|---------|--|
| " 18. | 1748. | Bern. | Bernhard von Grafenried. Absch. 49, § 20. |
| " 19. | 1758. | Glarus. | Kaspar Schindler, des Raths. Absch. 181, § 17. |
| " 20. | 1764. | " | Abraham Schindler. Absch. 240, § 12. |
| " 21. | 1764. | " | " " Absch. 242, § 21. |
| " 22. | 1768. | Zürich. | David Wolf. Absch. 291, § 16. |

c. Landshauptleute.

- | | | | |
|-------|-------|-----------|---|
| " 23. | 1760. | | Joseph Ludwig Niklaus Baron von Reding, Landshauptmann und Landschreiber. Absch. 201, § 25. |
| " 24. | 1761. | Zürich. | Gerold Heinrich von Muralt, Absch. 208, § 25. |
| " 25. | 1763. | Obwalden. | Franz Xaver Wirz von Rudenz und Dägerichen, des Raths. Absch. 227, § 27. |

noch drei Marchsteine (19. 20. 21.) zu setzen und dann einen andern Riß anfertigen zu lassen. Innerhalb Monatsfrist sollen die Orte ihren Entschluß Zürich einsenden. Zürichs Gesandtschaft spricht die Hoffnung aus, daß die Stände sich dafür erklären werden, und macht sich anheischig, sobald die Marchsteine also gesetzt seien, am Kirchthurme zu Ellikon das zürcherische Wappen auslöschten zu lassen. Absch. 83, § 16. || **202.** (1752.) Der Landvogt berichtet, daß er in Folge der eingelangten Ratification des vorjährigen Abschieds mit dem Landvogt von Kyburg die Marchsteine gesetzt habe. Der darüber vorgelegte Plan und die Marchenbeschreibung werden instructiöngemäß gutgeheißen, der Plan dem Abschiede beigelegt. In Folge dessen erklärt Zürich, daß es seinen Standeschild am Kirchthurme zu Ellikon werde durchstreichen lassen. Absch. 102, § 17. || **203.** (1770.) Der Landvogt erhält den Auftrag, die schadhaft gewordenen Marchen mit dem Landvogt von Kyburg wiederherzustellen. Absch. 316, § 40. || **204.** (1771. 1772.) Wiederholung des Auftrags. Absch. 325, § 38 und Absch. 334, § 44. || **205.** (1776.) Die Marchen sind in Ermangelung eines Marchenlibells nach der Tradition bestimmt und vorläufig durch Pfähle bezeichnet worden. Nach erfolgter Ratification sollen die Steine gesetzt werden. Absch. 376, § 47. || **206.** (1777.) Nachdem im Laufe des Jahres die Ratification erfolgt ist, wird der Landvogt beauftragt, mit Zuzug des Landvogts von Kyburg die Marchsteine zu setzen, ferner bei Weyerschwylen mit dem Obervogt zu Weinfelden eine streitige Marche in Augenschein zu nehmen. Absch. 392, § 45.

c. Landmarchen gegen Bischofszell.

Art. 207. (1748.) Der Landvogt hatte die Landmarchen gegen Bischofszell in Gegenwart einer Anordnung von der Stadt Bischofszell ergänzen und in Schrift verfassen lassen. Dieses Verzeichniß wird nun mit Einwilligung des Syndicats dem Marcheninstrument von 1671 einverleibt. Absch. 49, § 21.

d. Marchen gegen die Herrschaft Sonnenberg.

Art. 208. (1749.) Der Landvogt berichtet, daß die Differenz wegen der Marchen gegen Sonnenberg ganz unbedeutend sei. Er erhält demnach den Auftrag, unter Vorbehalt der Ratification durch die Hohenen die Differenz beizulegen. Absch. 62, § 24. || **209.** (1750.) Der Landvogt zeigt an, daß diese Marchen bis auf eine kleine Differenz beim Grüthof bereinigt seien. Der neue Landvogt hat nur diese Differenz zu beseitigen. Absch. 73, § 24. || **210.** (1751.) Der Landvogt legt ein mit dem Statthalter von Sonnenberg vereinbartes Project der Marchenbereinigung vor, nach welchem das halbe Ackerfeld beim Grüthof an Sonnenberg cedirt wird, wogegen die Herrschaft Sonnenberg einen kleinen Bezirk von drei bis vier Schritten der Länge nach von dem Langwisl und durch das Ackerfeld bis zu dem Grauenstein, ungefähr 500—600 Schritte lang, als Aequivalent geben wird. Dieses Project wird genehmigt und der Landvogt beauftragt, die noch übrig bleibenden Unrichtigkeiten in den Marchen gegen Wängi und Wallenwyl ins Reine zu bringen. Die glarnerische Gesandtschaft nimmt jenes Project ad referendum. Absch. 83, § 24. || **211.** (1752.) Der Landvogt zeigt an, daß die Marchung mit Auslieferung der Instrumente beendet worden sei. Die Marchung wird ratificiert mit Ausnahme von Glarus, welches sich sein Recht vorbehält. Absch. 102, § 25.

e. Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi.

Art. 212. (1749.) Dem Landvogt wird aufgetragen, die Marchen gegen Wyl und die Herrschaft Wängi zu untersuchen und über den Befund zu berichten. Absch. 62, § 24. || **213.** (1750.) Der Landvogt berichtet, daß er bei dem Untergang der Marchen gegen die dem Stift St. Gallen zugehörige Herrschaft Wängi und gegen Wallenwyl, welches der Stadt Wyl gehörig, keine Marchsteine gefunden habe. Er wird daher beauftragt, dem neuen Landvogt die betreffenden Schriften zu übergeben, damit derselbe die sich ergebenden Anstöße beseitige und künftiges Jahr berichte. Absch. 73, § 24. || **214.** (1752.) Die Marchung gegen Wyl

walden stellen die Genehmigung auch ihrer Stände in Aussicht. Der fürstlich sanctgallische Gesandte behält sich den Hintersaßen und Tolerierten gegenüber das Gegenrecht vor. Absch. 144, § 28. || **314.** (1756.) Schwyz und Unterwalden geben ebenfalls ihre Zustimmung, in Folge dessen dieser Artikel aus dem Abschied fällt. Absch. 157, § 25.

c. Von Meyer von Baldegg.
Art. 315. (1751.) Alphons Meyer von Baldegg, welcher die Tochter von Johann Anton Häuser von Bleichenstorf zu Mammertschhofen geheirathet hatte und nach dem Tode seines Schwiegervaters nach Mammertschhofen gezogen war, stellt das Ansuchen, er möchte vom Abzuge befreit werden, da seine Vorfahren, selbst Landfremde, niemals einen Abzug bezahlt hätten, und beruft sich dabei auf eine Syndicatserkenntnis von 1649. Die Mehrzahl der Gesandten trägt unter solchen Umständen kein Bedenken, eine Summe von 1200 Gulden zu bestimmen, welche Meyer für die in Capitalien und Fahrniß bestehende Verlassenschaft seines Schwiegervaters bezahlen soll. Wie der Abschied von 1681 zu verstehen sei, wird den Hoheiten zu überbringen übernommen. Die Gesandtschaften von Bern und Glarus nehmen alles ad referendum. Absch. 83, § 32. || **316.** (1752.) Zürich, Bern, Uri und Schwyz sind der Ansicht, daß mit jenen 1200 Gulden die ganze Verlassenschaft des verstorbenen Häusers mit Inbegriff der Meyers Schwiegmutter zugefallenen Mittel verabzugt sei. Lucern hätte geglaubt, daß Meyer, weil er sich zu Mammertschhofen säßhaft gemacht, abzugsfrei sei; es behält sich für die Zukunft freie Hand vor. Die Gesandtschaft Unterwaldens, ohne Instruction, referiert; die zugersche läßt es beim vorigen Abschied bewenden, die glarnerische hinterbringt das Angehörte. Einhellig wird der Abschied von 1681 für klar und deutlich angesehen, so daß er keiner Interpretation bedürfe. Absch. 102, § 31. || **317.** (1753.) Einhellig erklären sich die Gesandten dahin, daß die bezahlten 1200 Gulden der Abzug für die ganze Verlassenschaft Häusers sei. Glarus fügt bei, daß dieser Specialfall dem Abzugsrechte nicht präjudicirlich sein soll, Lucern, daß nach frühern Beispielen sein Bürger Meyer nicht schuldig gewesen wäre, Abzug zu zahlen, daß es sich daher für künftige Fälle offene Hand vorbehalte. Absch. 117, § 25.

d. Zwischen dem Thurgau und den [sanctgallischen] Malefizgerichten.
Art. 318. (1752.) Der Landvogt fragt an, wie es sich mit dem Abzug von den Mitteln, welche aus dem Thurgau in die [sanctgallischen] Malefizgerichte und umgekehrt gezogen werden, verhalte. Auf die Erklärung des abtsanctgallischen Gesandten, daß der Fürstabt bei den Abschieden von 1651 und 1652 verbleiben und den von Wyl aus bezogenen Abzug restituieren werde, wollen Zürich, Bern, Lucern, Unterwalden und Zug es bei der durch jene Abschiede stipulierten gegenseitigen Abzugsbefreiung bewenden lassen; die Gesandtschaften von Uri, Schwyz und Glarus wollen das Angehörte referieren; jedenfalls soll einstweilen der vom Landvogt verlangte Abzug nicht bezogen werden. Absch. 102, § 23. || **319.** (1753.) Schwyz und Glarus lassen es bei den Abschieden von 1651 und 1652, welche bisher befolgt worden, bewenden; Uri nimmt die Sache ad ratificandum. Absch. 117, § 21. || **320.** (1754.) Zürich, Bern, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug lassen es bei der reciprocirlichen Abzugsbefreiung bewenden. Schwyz und Glarus bedeuten, „daß, weil die Abschiede von 1651 und 1652 nicht in Uebung gekommen und selbigen nachgegangen worden, sie bei ihren ferndrigen Gedanken verbleiben und es bei dem Alten bewenden lassen wollen.“ Absch. 129, § 20. || **321.** (1755.) Sämmtliche Stände mit Ausnahme von Schwyz und Glarus haben die reciprocirliche Abzugsbefreiung genehmigt; Schwyz tritt nun auch bei; Glarus bleibt bei seiner früher gegebenen Erklärung. In Folge dessen erklärt der Gesandte des Abts, daß derselbe sich Glarus gegenüber das Reciprocum vorbehalte. Absch. 144, § 27. || **322.** (1756.) Jakob Wied und Hans Ulrich Böhli aus den sanctgallischen sogenannten

kennt die Majora der Stimmen in dieser Sache ebenfalls nicht an und sieht sich bemüht, die Entscheidung dem eidgenössischen Rechte anheimzustellen. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug behaupten, der Fürst habe dargethan, daß jene beiden Höfe ein altes wahres Lehen seien, welche vor Errichtung der Landsordnungen subfistiert habe, der Caducität unterworfen und ein wahres Eigenthum des Lehnherren sei, das er wieder an sich zu ziehen die Befugniß habe. Die Gesandten wollen das Angehörte referieren. Die Gesandtschaft von Glarus bleibt bei ihren Art. 565 und 567 gegebenen Erklärungen und referiert ebenfalls. Absch. 102, § 27. || 585. (1752.) In Beziehung auf den Kellhof zu Gachnang und den Kauf der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen durch die Statthalterei zu Wyl geben sämtliche Gesandten dieselben Erklärungen wie wegen Hefenhofen und Moos. In Betreff des Stegenhofes bei Sonnenberg vereinigt man sich dahin, daß in Zeit von vier Jahren der Bauer den Hof wieder in Besitz nehmen und das Stift denselben nicht mehr bewerben dürfe. Absch. 102, § 28. || 586. (1752.) Wegen des Gutes Neugüttingen bleibt es bei dem Beschluß vom vorigen Jahre. Absch. 102, § 29. || 587. (1752.) Zürich und Bern protestieren gegen die Acquisition der Mühle im Toos bei Schönholzersweilen von Seite der Statthalterei Wyl; dieselbe soll wieder in fähige Hand gestellt und der Zug der Gemeinde Schönholzersweilen gestattet werden. Die Gesandtschaft des Abtes referiert. Absch. 104, § 22. || 588. (1753.) Es wird angezeigt, daß Neugüttingen an den Obervogt Baron von Rüpplin verkauft, folglich in fähige Hand übergegangen sei. Man läßt es dabei bewenden. Absch. 117, § 24. || 589. (1753.) In Beziehung auf Hefenhofen und Moos dringen Zürich und Bern nochmals darauf, daß dieselben in fähige Hand gestellt werden, und erklären, daß sie die Mehrheit der Stimmen für diesen Fall nicht anerkennen. Sie wünschen, daß nach dem am 2. Juni den Ständen gemachten schriftlichen Antrag eine billige Landsordnung gemacht werde, widrigenfalls sie darauf beharren, den Entscheid dem eidgenössischen Rechte zu überlassen. Die übrigen Gesandten wiederholen ihre frühern Erklärungen, worauf die von Zürich und Bern erwidern, daß, wenn das Stift St. Gallen die Herrschaften jemals als Handlehen gehabt hätte und in Folge dessen das *Dominium utile et directum*, es unmöglich hätte Geld darauf leihen können. Glarus läßt es bei dem Abschied von 1752 bewenden mit der Erläuterung, daß, wenn ein Lehenherr beweisen könne, daß er das Eigenthumsrecht habe, und die Briefe authentisch seien und vor den Landsordnungen ohne List, Verrug und Künstelei errichtet worden seien, dieselben einem solchen Lehenherrn nicht entzogen werden sollen. Sie bestätigen im Uebrigen das Verbot des Verkaufs in todte Hand. Wenn nun aber dieses Geschäft landsfriedlich behandelt werden solle, so will die Gesandtschaft gern die Hand zu gütlicher Ausgleichung bieten. Absch. 117, § 29. || 590. (1753.) Des Kellhofs zu Gachnang halber bleibt man bei den wegen Hefenhofen und Moos eröffneten Ansichten. In Betreff der an die sanctgallische Statthalterei Wyl gekommenen Mühle im Toos wird gutbefunden, daß das Gotteshaus den Orten berichten solle, wie es dieselbe acquiriert habe, damit darüber für künftiges Jahr instruiert werden könne. Die Gesandten von Zürich und Bern berufen sich auf dasjenige, was sie besonders mit den Gesandten des Fürstbistums geredet und verabschiedet haben. Absch. 117, § 30. || 591. (1753.) Zürich und Bern verlangen, daß die von der Statthalterei zu Wyl aquirierte Mühle St. Gallen der Gemeinde Schönholzersweilen abgetreten und in fähige Hand gestellt werde. Der Prälat von St. Gallen läßt hingegen erklären, daß er zu diesem Kaufe berechtigt sei, weil in dem dem Stifte St. Gallen zugesetzten Weibrief (siehe denselben im Anhang) der Acquisitionen in todte Hand nicht gedacht worden sei und der Landsfriede in diesem Punkte die Malefizorte nicht berühre. Die Gesandtschaften von Zürich und Bern machen gegen diese Deutung des Landsfriedens Exceptionen und lassen sich jenen Weibrief vorlegen. Absch. 119, § 20. || 592. (1754.) Zürich und Bern wiederholen ihre frühern Erklärungen hinsichtlich Hefenhofens und Moos

werden, dafür sorgen sollen, daß Geschäfte, welche die zehn Orte betreffen, in den zehnröthlichen Abschied eingetragen werden, wenn die Gesandten dieser beiden Orte etwa schon abgereist seien, was bei Behandlung dieses Geschäftes in den frühern Jahren nicht geschehen sei. Absch. 181, § 14. || 726. (1759.) Der Landweibel berichtet, daß er seinen Auftrag nicht habe ausführen können, weil er den betreffenden Originalabschied von 1688 aus dem gerichtsherrlichen Archiv nicht habe erhalten können. Eine aufgestellte Commission nimmt von diesem Abschiede Einsicht und citirt einige Gerichtsherren. David von Breitenländenberg zu Salenstein, Gerichtsherr zu Hattenhausen und Hefenhäusen, verzichtet auf das Leibeigenrecht für sich und seine Mitgerichtsherrn. Hingegen beharren auf diesem Rechte und suchen es durch vorgelegte Documente zu erhärten P. Ignatius Jütz, Statthalter zu Klingenberg, für die Herrschaft Eppishausen, P. Balthasar Hartmann, Namens der Herrschaft Herdern, Tobias Bollhofer, Obervogt, für die Herrschaft Bürglen, Statthalter Bernhard Bätter, Namens der Commenthurei Tobel, Lehen- und Obervogt Kienberger von Wyl für die Herrschaft Wängi. Diese Nachweise werden den gn. Herren und Obern hinterbracht; der Landweibel wird beauftragt einen Gegenbericht einzusenden. Die Gesandtschaften von Zug und Glarus tragen darauf an, daß bei diesem Anlaß auch wegen der fremden Weiber das Gehörige „abgerathen werde“. Absch. 190, § 15. || 727. (1760.) Die Mehrheit der Gesandten findet für gut, die während des Jahres vom Landweibel in die Orte geschickte Replik den Gerichtsherren mitzutheilen, die Entscheidung der Sache aber einstweilen auszustellen und wieder andere Gerichtsherren vorzuberscheiden, um deren Gründe durch eine Commission vernehmen zu lassen. Es erscheinen Junter von Segeffer Namens der Herrschaft Griesenberg, Schultheiß Müller und Spitalherr Kienberger Namens der Herrschaft Wallenwyl, Häberlin Namens der Herrschaft Oberaich, Joseph Pfister Namens der Herrschaft Moos und Hefenhofen, Gerichtschreiber Locher Namens des Gotteshauses und der Herrschaft Dänikon, Locher Namens der Herrschaft Gündelhard, von Reding, Gerichtsherr der Herrschaft Burg, Baron von Thurn für die Herrschaft Bliedegg, Verwalter Mader für die Herrschaft Liebburg. Dem Landweibel wird aufgetragen, seine Gegenbemerkungen gegen die Ansprüche derselben den Orten einzuschicken. Die Gesandten von Zug und Glarus sind instruiert, nicht nur über die voriges Jahr vorgebrachten Ansprüche abzusprechen, sondern auch die fremden Weiber, welche Männer heirathen, die der Hoheit fällig sind, dem Gerichtsherrn zu überlassen, in dessen Gerichten sie sich niederlassen, deren Kinder aber ihren gn. Herren feierlich vorzubehalten, übrigen zu erklären, daß das Regale der Leibeigenschaftsrechte den Majora nicht unterworfen sei. Absch. 201, § 19. || 728. (1761.) In Folge des Gutfindens, daß man über die Leibeigenschaftsrechte der Gerichtsherren in einzelnen Partien entscheiden wolle, werden dormalen zehn Herrschaften vorgenommen. 1) Die Herrschaften Hattenhausen und Hefenhäusen, Burg und Dettikofen, Liebburg verzichten auf das Fall- oder Leibeigenrecht. 2) Die Herrschaften Wängi und Wallenwyl werden mit ihren Ansprüchen auf das Leibeigenrecht abgewiesen, da die producierten Documente unzulänglich erscheinen; jedoch soll ihnen noch ein Jahr das Recht offen stehen. 3) Das Fall- oder Leibeigenrecht der Herrschaften Tobel, Herdern, Eppishausen, Bürglen, Griesenberg, Gündelhard, Engishofen mit den zugehörigen Höfen, „darvon der Gerichtsherr zu Oberaich sitzet“, wird als wohlbegründet erfunden, und die Gerichtsherren werden dabei geschützt; jedoch wird beigelegt, daß dieselben, wenn es den Orten belieben sollte, für Ausübung der Fallrechte ein Reglement zu machen, sich diesem zu unterziehen haben. Die Gesandtschaft von Zug ist nicht dafür instruiert, den Herrschaften Bürglen, Gündelhard und Engishofen das Fallrecht zuzusprechen. Was nun die Kinder derjenigen eingeheiratheten Weiber betrifft, welche in den niedern Gerichten an hoheitliche Leibeigene sich verheirathen, so wird dieser Punkt und die Erläuterung des Abschiedes von 1688 ad referendum genommen. Zug und Glarus wollen solche Kinder als fällig für die

hat der Seckelmeister, welcher jeweilen reformiert ist, vor dem Spitalmeister, welcher immer ein Katholik ist, den Vorrang. Die jetzt lebenden alternieren noch, so lange sie im Amte sind. 16) Alle unnöthigen öffentlichen Rathsmahlzeiten sind abgeschafft. 17) In der Kirche dürfen weder Katholiken noch Reformierte mehr begraben werden; bloß können darin etwa die Gemahlin oder ein Kind des fürstlichen Obervogts bestattet werden und das nur so, daß dadurch der reformierte Gottesdienst nicht gestört wird; alle andern Leichen sind außerhalb der Kirche auf dem Kirchhof beizusetzen. 18) Ein neu erwählter Stadtmann hat das erste Mal um das „Abbidament“ von vier Eimern Wein und einem Malter Hafer, welche für seinen Dienst geordnet sind, beim Rathe anzuhalten; die folgenden Jahre sind sie ihm ohne Anmeldung zu verabsolgen. — Dieser Vergleich wird zur Ratification, welche innerhalb eines Monats erfolgen soll, in den Abschied genommen; nach erfolgter Ratification soll er dem Rathe zu Arbon zur Nachachtung zugestellt werden. Absch. 104, § 26.

b. Kirchenseparation.

Art. 1028. (1761.) Die Katholiken hatten gegen den Tractat von 1752 ihren Priester in der mit den Reformierten gemeinsamen Kirche begraben. Es werden dagegen von Zürich und Bern an den Cardinal Bischof von Constanz Vorstellungen gemacht. Zugleich geben Abgeordnete der Reformierten zu Arbon ihre Absicht kund, eine Kirchenseparation vorzunehmen. Da sie aber dem katholischen Theil noch keine Eröffnung davon gemacht haben und dessen Gesinnungen in Beziehung auf eine Separation nicht bekannt sind, so werden diese Abgeordneten angewiesen, ihren Plan vorerst den Katholischen zu eröffnen und mit denselben freundlich darüber zu Rathe zu gehen. Absch. 210, § 21.

o. Pippoldschwylen (Pipperschwylen).

Art. 1029. (1751.) S. Art. 552—554.

p. Weinfelden.

Art. 1030. (1753.) Der Rath und die Gemeinde von Weinfelden wünschen, daß ein Seckelmeister vor seiner Wahl für seine Verwaltung Bürgschaft leisten solle, während der Verwalter Burgstorf und seine Brüder, gestützt auf ein Syndicatsurtheil von 1737, das von Lucern confirmiert wurde, glauben dessen entheben zu sein. Die Gesandten von Zürich, Bern, Lucern, Zug und Glarus nehmen ad referendum, ob jenes Syndicatsurtheil nicht abzuändern sei. Die übrigen Gesandten lassen es bei demselben und bei dessen Confirmation von Lucern bewenden. Absch. 117, § 32. || **1031.** (1754.) Rath und Bürgerschaft stellen das Ansuchen, man möchte von denjenigen, die ein Amt antreten, Bürgschaft verlangen. Die Gebrüder Burgstorf nebst zwei Andern bitten, man möchte sie bei jenem Syndicatsurtheil schützen. Zürich, Bern, Zug und Glarus finden es zweckmäßig, daß die Beamten beider Religionen bei ihrer Wahl Bürgschaft leisten. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden lassen es bei jenem Syndicatsurtheil und dessen Bestätigung durch Lucern bewenden, wollen aber das Angehörte hinterbringen. Da ferner sich herausstellt, daß Beamte beider Religionen ihrer Verwaltung Summen schuldig blieben, und daß die Katholischen seit ungefähr einem Jahr keinen Schlüssel zur Gemeindefazende und zu dem Kirchenkasten mehr haben, so wird gut befunden, die Schulden bis Martini von jenen Beamten einzuziehen und den Katholischen wieder einen Schlüssel zuzustellen. Absch. 129, § 19.

q. Ennetetich (Ennetach).

Art. 1032. (1753.) Das Hofamt Wyl hatte auf seinem in dem Dorf Ennetetich gelegenen Hofe einen Fremden zu einem Lehenmann eingesetzt. Die Gemeinde verlangt, daß derselbe um den Hintersitz anzuhalten und die Prästanden zu zahlen habe. Das Hofamt widersezt sich und verlangt, daß Ennetetich vorerst zeigen solle, daß es eine Gemeinde sei, was als Civilhandlung vor den niedern Richter gehöre. Die Gesandtschaften

werde, ist angesehen, daß imm Sommer um Neün- und imm Winter um Zechen Uhr von den Evangelischen der Gottes-Dienst völlig beendigt und die Kirchen den Catholischen eingeräumt und überlassen seyn solle.

D. Das Vortächly außert dem Fridhof solle zum Schutz und Understehen der Catholischen bey schlechter Witterung offen behalten und mit nichts verlegt werden mögen. XLVI. Es äußern sich auch inn Hennau einige Anstände, die mit güetlicher Beseitigung gehoben sind, und waren A. über den begehrenden Antheil der Evangelischen daselbst an der Verathung der jeweils vorkommenden wichtigen Kirchenbaus- oder Reparations-Geschäften ist befunden, daß, wann etwas von Wichtigkeit an der dortigen Kirchen zu verbessern wäre, die Billigkeit allerdings erfordere, daß solches nicht ohne Vorwissen und Beyrathen der Evangelischen Kirchgenossen geschehen möge. B. Nach dem gethanen Anerbieten sollen die Catholischen Kirchgenossen zu Hennau den Evangelischen genugsam Platz zu ihren Begräbnissen geben und, wann Sie sich darüber nicht güetlich miteinander vergleichen könnten, sollen Sie den je noch waltenden Anstand lauth 69^{ten} Articul des Fridens schiedrichtertlich austragen lassen. C. Da aus dem Recess von Wyl von A° 1686 sich erscheint, daß die abgebrochene Capell zu Hennau sowohl von den Evangelischen als Catholischen hat imm Bau erhalten werden müssen, und dise ehedem den Evangelischen zu Schirm bey schlechter Witterung gedienet, so solle zu diesem nöthigen Gebrauch hin ein anders leichtes Gebäulin aufgeführt werden, jedoch daß die Evangelischen daran ihren Siben-den Theil Umkosten beytragen sollen. D. Auch soll der Tauffstein inn dasiger Kirchen an einen Orth inn dem Creüzgang gestellt werden, daß er der ganzen Gemeind imm Gesicht stehe. XLVII. Wann in dem Dorff Niderglatt einige Beschwehrden und Irrungen vorgewaltet, ist die güetliche Aufkunft auch darüber angesucht und ertheilt worden, daß A. es key denen inn dem 26^{ten} Articul der Frauenseldischen Erläuterung bestätigten Verkommenen von A° 1718 und 1719 sein gänzliches Verbleiben haben solle, so daß der Hof Aesch innert Zwei Jahren an den meistbiethenden verkaufft und das daraus erlösende Capital wohl versicheret angewandt, der darvon abfallende Zins aber beyden Pfarr Herren nach Anweisung der Abfuhrung jährlich gebühren solle.

B. Woferne bei dem Kirchli zu Niderglatt ein Kirchenguth inn Händen der Catholischen ist, sollen Sie selbiges allein inn Ehren halten, wo aber kein Kirchen Guth vorhanden wäre, sollen beyde Religionen nach ihrem Abfuhrungs-Antheil von fünf und drey Theilen darzu beyzutragen schuldig seyn; sollten sich aber beyde Partheyen inn diser Untersuchung nit betragen können, so ist selbige dem imm 69^{ten} Articul des Fridens vorgezeigtem Schiedrichter zu unterwerffen. C. Wegen einem streittigen Viertel Kernen und etwas Zechendes laßet man es bey der Abfuhrungs-Ordnung bewenden — dergestalten, daß nach dem Urbario die Psründ-Einkünften zwischen beyden Pfarr Herren so getheilt werden, daß dem Catholischen fünf und dem Evangelischen Drey Theil davon zukommen sollen. XLVIII. Auf beschedenen Anzug und Vorbringen wegen den Alpmeistern und ihren Zugeordneten ist befunden worden, daß es derenthalben bey der mehreren Hand und alten Uebung sein Verbleiben haben solle. Und da Wir bey vorstehender Verhandlung gewahren müssen, daß viele Beschwehrden zu unserer Mediation gebracht worden, die nicht vorhero Ihro Fürstl. Gnaden mit geziemendem Respect zur Remedur vorgetragen worden, wie es doch der deutliche Inhalt des 3^{ten} Fridens Articul erfordert, als wird hiemit dem Land Rath angewiesen, ins künftige sich geflissen nach dem Friden zu halten und die Sachen weder zu güet- noch rechtlichem Entscheid anhängig zu machen, biß Er vorhero bey Ihro Fürstl. Gnaden mit Ehrerbietigen Vorstellungen eingekommen seyn wird. Nachdenn nun dise ganze Verhandlung so wohl Ihro Fürstl. Gnaden hier gewesen Herren Gesandten, denen Hochwürdigem, Hoch und Wohl Edelgebohrnen, Gestrengen Herren Aegidius Hartmann, Decan der Fürstl. Stifft St. Gallen, Herren Placidus Lieber, Statthalter zu St. Gallen, Herren Johann Victor Baron von Thurn und Valsassine, des geheimden Raths und Land Hoff-

M.

Mahlzeiten der Syndicatoren zu Vellenz. 1026. 1028.

Main morte f. Justizsachen — Todte Hand.

Maiszehnten f. Zehnten.

Malefizbußen. 525. 526.

Malefizgerichte, Malefizorte, abt-sanctgallische, im Thurgau. 397. 567. 568(?). 574. 575. 584. 590. 603. 604. 607 bis 614. 616. 617(?). 630. 631. 642. 643. 654(?). 656(?). 657(?). 658.

Malefizsachen. 618. 619. 643. 1099. 1158.

Malteserritter. 130. 136. 151. 153. 168. 189. 201. 211. 222. 230. 237. 244. 253. 429. 430. 501. 502. 518.

Mannschaftsrecht zu Arbon, Horn und Bischofszell. 596.

Mannschaftsrecht des Abts von St. Gallen im Thurgau. 602. 603. 607. 615(?). 643.

Mannschaftsrecht im Toggenburg. 30. 50. 1249. f. auch Militäre und Toggenburgerfreiheiten.

Manumission. 647. f. auch Fall.

Marchand, Prosper, dictionnaire historique etc. 215.

Marchensachen:

Marchen auf dem Ganterst. 16. 83. 101. 158. 197. 217.

zwischen Saanen und Greperz. 16.

zwischen Miffy und St. Aubin. 17.

zwischen den Aemtern Murten und Peterlingen 17.

zwischen Ruwilsh und Saffel. 17.

zwischen Bern und Freiburg:

bei Bösigen. 18.

bei Peterlingen. 376.

zwischen Buissens und Démoret. 83.

zwischen dem Amt Laupen und Bösigen, Gurmels und Liebsdorf. 118.

auf dem St. Bernhard. 269. 276. 293. 305. 306. 321. 323. 324. 345.

zwischen der Herrschaft Grüningen und der Grafschaft Aargau. 333.

des Frauenwinkels. 336.

Marchen:

zwischen dem Landgericht Seftigen und dem Amte Schwarzenburg. 376.

zwischen Gaster und dem Hof Reichenburg. 378.

bei Salenstein. 569.

zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg. 569—572.

Landmarchen gegen Bischofszell. 572.

gegen die Herrschaft Sonnenberg. 572.

gegen Wyl und die Herrschaft Wängi. 572. 573.

gegen Allart und Altenklingen. 573.

zu Wylen auf dem Hörnli und zu Buwyl. 573. 574.

gegen die sanctgallischen Malefizorte. 574. 575.

gegen die alte sanctgallische Landschaft. 574. 575.

gegen die Arboner Stadtgerichte. 574. 575.

gegen die stammheimischen Gerichte. 575.

gegen Andelfingen. 575.

gegen Bürglen. 576.

zwischen den hohen Gerichten und den niedern griesenbergischen. 576.

am alten Rhein. 706.

zwischen der Grafschaft Sargans und Graubünden. 756—760.

zwischen den obern freien Aemtern und der Grafschaft Rothenburg in der Mau. 793.

zwischen den obern freien Aemtern und Lucern bei Bettwyl. 793.

zwischen den obern freien Aemtern und dem Amte Hitzkirch. 794.

zwischen den obern freien Aemtern und dem Tving Ermensee. 794.

zwischen den obern freien Aemtern und der Herrschaft Heidegg und dem Tving Rütli. 794. 795.

zwischen dem Amt Meyenberg und dem Tving Eins. 794.

zwischen dem Tving Rütli und Zug. 794.

zwischen den obern freien Aemtern und dem Amt Lenzburg. 794.

zwischen dem Amt Hitzkirch und der Herrschaft Heidegg. 795.

Marchen:

zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Schenkenberg. 823.

Jurisdictionsmarchen im Amte Birmenstorf. 823.

zwischen den Gerichten Bettingen und Nieder-Urdorf. 823.

zwischen der Grafschaft Baden und der Herrschaft Bernau und beim Schlosse Wessenberg. 823.

zwischen den untern freien Aemtern und der Grafschaft Lenzburg. 887.

zwischen den untern und den obern freien Aemtern. 887.

zwischen der Herrschaft Hiltikon und dem Tving Birmenstorf. 887.

zwischen den Vogteien Laus und Lugarus und dem Mailändischen. 908—910.

zwischen Breno und Monte. 949. 950.

zwischen Brugga und Caneggio einerseits und Moltrasio andererseits. 983. 984.

Grenze im Bach Faloppia. 984.

zwischen Indemini und Biegnio. 996. 997.

zwischen Mainthal und dem sardinischen Gebiet. 1018.

zwischen Livinen und Riviera. 1033. 1035.

zwischen Vellenz und Graubünden (Miser auf dem Monticello). 1041. 1043. 1061. 1062. 1063. 1064. 1066. 1067. 1068. 1069.

im Amte Tschertli. 1103. 1105.

zwischen Schallens und Goumoens und beim Territorium von Mer. 1103.

zwischen Neuenburg und Grandson. 1129. 1131.

zwischen Mollondins und Niedens. 1130.

zwischen Yvonand und Guarny. 1131.

zwischen Grandson und Yverdon. 1134.

zwischen dem Amt Glash und dem Amt Murten. 1149. 1150.

zwischen der Herrschaft Münchenwyl und Gressier. 1155.

zwischen der Grafschaft Aargau und der Herrschaft Grüningen. 1200. 1201.

1202. 1204. 1205.

im Toggenburg. 1275.

Spiele. 591.

Spitäler (Spitalrechnungen):

Spital zu Baden. 876. 878.

zu Bellenz. 1023⁽²⁾. 1024. 1029⁽²⁾.
1031. 1033. 1039. 1040. 1042.
1046. 1049. 1050. 1053⁽²⁾. 1057⁽²⁾.
1058⁽²⁾. 1060. 1061. 1062⁽²⁾. 1064.
1065. 1066. 1067. 1070. 1071.

zu Freiburg. 17. 1182. 1184.

zu Kaiserstuhl. 833.

zu Laus. 973. 974.

zu Luggarus. 1013.

zu Mailand. 1024.

zu Mendris. 988.

zu Murten. 1169.

zu Orbe. 1124.

zu Uznach. 1197⁽²⁾. 1198⁽²⁾. 1199.
1200. 1201⁽²⁾. 1202⁽²⁾. 1203.
1205⁽²⁾. 1209.

zu Yverdon. 1078.

Spitalmühle zu Uznach s. unter Mühlen.
Sprache, deutsche, vor den Syndicaten in
den ennetbirgischen Vogteien. 929.

Spreng, Abhandlungen vom Ursprunge
und Alterthum der mehreren und min-
dern Stadt Basel u. s. w. 224.

Spruch zu Schwyz (vom 4. December
1691). 192.

Staatsgelder, französische. 258. 274. s.
auch Bundesfrüchte, Pensionen, Fried-
gelder.

Staatsverbrecher. 465.

Stachenmühle s. Mühlen.

Stadtammann zu Arbon, seine Competenz.
692.

Stadtuhr zu Frauenfeld. 685.

Stahlbergwerk. 774.

Stalzen. 954. 1239.

Stanzbrief. 403.

Stati liberi. 961—963.

Statthaltereien zu Bzl. 627.

Statuta von Bellenz. 1035. 1038.

Steispfenning. 562. 1235.

Steigerungen s. Justizsachen — Ganten.

Steinkräten. 699. 1237.

Steinlupfer. 874. 1238.

Stempelpapier in Holland. 175.

Stettlerhaus. 1159. 1164. 1176. 1179.
1181. 1184. 1192.

Steuerbriefe. 1272. s. auch Collectanten.

Steuern für Reformierte im Ausland und
für unglückliche und vertriebene Refor-
mierte. 11. 12. 13. 36. 46. 57. 66.
78. 89. 90. 114. 125. 126. 131.
134. 138. 152. 155. 156. 174. 175.
194. 203. 204. 214. 215. 225. 226.
227. 232. 233. 239. 240. 247. 264.
280. 297. 308. 309. 327. 348. 360.
361. 372. 386. 397. 416. 424. 447.
505.

Steuerpflicht der eidgenössischen Einsassen.
952.

Steuerpflicht geistlicher Güter. 1065.

Stichtentscheid bei innewohnenden Stimmen
s. Justizsachen — Zählen.

Stichel. 714. 1237.

Stifte und Klöster. Beamte in denselben.
545. 547. 669.

Männerklöster:

Basel, Carthäuserkloster. 247. 248. 264.
Bellelay. 177.

Bellenz, Chorherrenstift. 1042.

Bernhard, St. 8. 87. 88. 98. 112.

Bischofszell, St. Pelagiusstift. 637. 659.
661. 672. 673. 694.

Blasien, St. 534. 854. 862. 881⁽²⁾.

Capuciner in den vier ennetbirgischen
Vogteien. 938.

Einsiedeln. 625⁽²⁾. 626⁽²⁾. 628. 629.
793. 894.

Engelberg. 807.

Fischingen. 619. 632⁽²⁾. 633⁽²⁾. 650.
672.

Franciscaner in den vier ennetbirgischen
Vogteien. 938.

Gallen, St. 5. 13. 29—31. 36. 49—
51. 94—96. 103—105. 106. 159.
160. 367. 381. 444. 503. 506. 507.
518. 590. 600—619. 622. 625. 626.
627. 628. 629. 630. 631. 642. 643.
647. 658. 687. 692. 693. 710. 711.
712. 713. 714. 733. 736. 737. 745.
1221—1227. 1249. 1270. ff.

Hirsfeld, Commenthurei der Deutsch-
ritter. 806.

Jean Baptiste, St., Priorat. 1129.
1144.

Männerklöster:

Johann, Alt St. 1271.

Johann, Neu St. 1271. 1277.

Ittingen, Carthause. 669. 670.

Klingnau, Propstei. 854.

Kreuzlingen. 620. 674. 695.

Laus, Somascercongregation. 972.

Patres delli Angeli. 974. 975.

Leuggern, Johanniter Commenthurei.
830. 867.

Luggarus, Convent von St. Francesco.
1002.

Franciscaner della Madonna del
Sasso. 1009.

Mailand, Kloster St. Ambrosio. 978.

Mainau, Commenthurei des deutschen
Ordens. 589.

Marchthal, Prämonstratenser Abtei.
632⁽²⁾. 633⁽²⁾.

Maria Stein. 124. 154.

St. Maurice. 1144.

Meerau (besser Mererau), Gotteshaus.
546.

Mendris, Serviten. 988.

Montheron, Abbat. 1109.

Münchenwyler. 1178.

Münster, Stift. 894.

Münsterlingen. 547. 597. 622. 625⁽²⁾.
668.

Muri. 801. 806. 893. 894. 897. 900.

Petershausen. 591. 631. 633⁽²⁾.

Pfäfers. 757. 758. 767. 769. 771. 772.
786. 787. 788.

Reichenau, Abtei. 636. 649. 687.

Rheinau. 661. 669⁽²⁾. 687.

Romainmotier. 1112.

Säckingen. 170.

Sion, in der Grafschaft Baden. 855.
861—863.

Tobel, Johannitercommenthurei. 632.
644⁽²⁾. 649. 672.

Trätschwald, Gotteshaus Erlach. 186.

Uznach, St. Antonienstift. 1200⁽²⁾.
1201. 1204.

Wettingen. 798. 853. 857. 858. 867.
877.

Zürich, Stift Felix und Regula. 646.

Zuzach, St. Verena Stift. 43. 54.
840. 857. 860. 863—866.